





**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Bellheims war, übereinstimmt.

**Träger der Bauleitplanung**

Gemeinde Bellheim  
Schubertstraße 15  
76756 Bellheim

Bellheim,

den

---

Herr Paul Gärtner  
- Ortsbürgermeister -

**Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2024

**Beschluss:**

Bestätigung Vorentwurf: ...  
Bestätigung Entwurf: ...  
Satzungsbeschluss: ...



## I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 8 und 9 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

#### Gewerbegebiet

Im Bereich GE (Gewerbegebiet) richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 8 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, (Büro, Cafeteria, Restaurantbetriebe, Parkhäuser/Parkdecks etc.),
- Anlagen für sportliche Zwecke

sowie die ausnahmsweise zulässigen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO **nicht** zugelassen werden die allgemein zulässigen

- Tankstellen

sowie, die ausnahmsweise zulässigen

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Einzelhandelsbetriebe sind ebenfalls nicht zugelassen.



### I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Gewerbegebiet (GE) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Es werden zwei Baugrenzen mit einer Höhenstaffelung festgesetzt. Es gelten folgende Festsetzungen für die Höhe baulicher Anlagen:

- I und II OG gemäß Baugrenzen maximal 11,0 m
- I bis V OG gemäß Baugrenzen maximal 28,0 m.

Im Gebiet GE wird die GRZ mit 1,0 und die GFZ mit 2,4 festgesetzt. Als Bezugshöhe dient die im Bebauungsplan jeweils eingetragene Bezugshöhe 115,22 m NHN.

Im Gewerbegebiet GE sind maximal fünf Vollgeschosse (V) zulässig. Baulich untergeordnete Bauteile (Lüftungselemente, Filteranlagen, Schornsteine, technische Einbauten etc.) dürfen die maximale Höhe baulicher Anlagen um bis zu 3,5 m überschreiten. Dabei dürfen alle untergeordneten Bauteile eine Fläche von maximal 30 % der Dachfläche nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Haupt- und Nebengebäuden dürfen die maximale Höhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

|    | GRZ | GFZ | maximale Höhe baulicher Anlagen[m] | maximale Anzahl der Vollgeschosse |
|----|-----|-----|------------------------------------|-----------------------------------|
| GE | 1,0 | 2,4 | 11,0                               | I bis II                          |
| GE | 1,0 | 2,4 | 28,0                               | I bis V                           |

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Carports, Stellplätzen, Lagerflächen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Als Bezugshöhe ist immer die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugshöhe heranzuziehen. Für die Höhe der Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO gilt ebenfalls die festgesetzte Bezugshöhe. Dies gilt auch für alle Nebenanlagen, Garagen und Carports.



## **I.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baufenstern gemäß § 23 BauNVO bestimmt. Es werden für die einzelnen Geschosse unterschiedliche überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

## **I.3 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Im Gebiet des GE sind gemäß § 23 Abs.5 oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Briefkastenanlagen, Lagerhallen, Betriebsgebäude, überdachte Stellplätze, eigenständige Solaranlagen, Trafoanlagen etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **I.4 Dachbegrünung** (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste F zu begrünen (mindestens acht Pflanzen pro m<sup>2</sup>) und dauerhaft zu erhalten. Die Dicke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen und ist mindestens mit einer Gras-Kraut-Begrünung (Extensivbegrünung) anzulegen.

Ausgenommen hiervon sind Flächen, die als Dachterrasse ausgebildet werden, Be – und Entlüftungsöffnungen sowie sonstige Aufbauten.

Eine Kombination mit Anlagen zu Nutzung solarer Strahlungsenergie ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind zu schaffen.



## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

### **II.1 Dächer**

#### **II.1.1 Dachform und -materialien**

Die Dächer des Hauptgebäudes und Garagen im Gewerbegebiet GE sind als Flachdach auszuführen.

#### **II.1.2 Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung beim Haupt- und Nebengebäude im Plangebiet sind als Flachdächer mit 0° bis 4° festgesetzt.



### **III. Sonstige Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)**

#### **III.1 Baugrund**

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 4020 und DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Standsicherheit des Untergrundes untersucht werden.

#### **III.2 Untergrundverhältnisse**

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen, es sollte insbesondere auf Standsicherheit und Grundwasserspiegel untersucht werden. Je nach Witterungsverhältnissen kann mit einem erhöhten Grundwasserspiegel gerechnet werden, sodass im Bodengutachten empfohlen wird, Keller wasserdicht auszuführen. Es werden jedoch dringend projektbezogene und standortangepasste Untersuchungen empfohlen.

#### **III.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden**

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

#### **III.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung**

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist.

#### **III.5 Hinweise zu Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen**

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt bzw. wurden bekannte Verdachtsflächen bereits saniert bzw. entfernt. Sollten jedoch während der Baumaßnahme neue Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu informieren.



### **III.6 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen**

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von wohnähnlichen Nutzungen oder Büros im Erd- oder Kellergeschoss Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263 oder im Internet ([www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationen/Informationen/](http://www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationen/Informationen/)) eingeholt werden.

Es wird auch auf die §§ 121 bis 132 des Strahlenschutzgesetzes hingewiesen.

### **III.7 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz**

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten und entsprechend auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die GDKE Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind vonseiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 bis 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird auf bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine) hingewiesen, die ebenfalls zu schützen sind.

### **III.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.



### **III.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Parkplätzen, Lagerflächen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Grundfläche betragen. Dabei sollte das Oberflächenwasser verdunstet, über die belebte Bodenzone versickert, oder in eine Zisterne oder unterirdische Rückhalteinrichtungen eingeleitet werden. Eine Zisterne, die nur zur Zwischenspeicherung genutzt werden soll, kann als Maßnahme für die Regenwasserbewirtschaftung nicht herangezogen werden.

Es können Zisternen errichtet werden, die bei Vollerfüllung des Volumens einen Notüberlauf in die angrenzende öffentliche Grünfläche bzw. Regenwasserkanäle haben. Sie sollten über einen Drosselabfluss zur Zwangsentleerung verfügen (Retentionszisterne).

Das Wasser sollte des Weiteren in Rasenmulden bei 0,3 m Tiefe oder Rückhaltebecken bis 2,0 m Tiefe zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden, die in die privaten Grünflächen zu integrieren sind.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

### **III.10 Grundwasserschutz**

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss im Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung - AwSV) hingewiesen.

### **III.11 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen/Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unterirdische Versorgungsleitungen der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen, sowie der Juwi GmbH, Wörrstadt. Bei Baumaßnahmen sind die Leitungen vor Beschädigung zu schützen und vor Ort durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.



### **III.12 Kampfmittel**

Grundsätzlich können Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Es werden Fachfirmen für die Erkundung empfohlen. Nähere Auskünfte erteilt die ADD, Herr Lenz (Tel. +49 171 8249305).

### **III.13 Hinweise zu Brandschutz**

Es wird auf die Beachtung der Landesbauordnung und die Industriebaurichtlinie sowie die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) hingewiesen. Gemäß DVGW W 405 ist der Löschwasserbedarf mit mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 h sicherzustellen. Bei Industriebauten von mehr als 2 500 m<sup>2</sup> sind mindestens 192 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 h vorzuhalten.

### **III.14 Hinweise zu Waldflächen**

Bei der Errichtung von Gebäuden an angrenzenden Waldflächen sollte aufgrund von möglichem Windbruch, unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen, ein Abstand von 30 m (Baumwurfhöhe) zu den Waldrändern eingehalten werden.

### **III.15 Empfehlungen/Anregungen zu baulichen Maßnahmen, die den Klimaschutz dienen**

#### Dach- und Fassadenbegrünung:

Es wird empfohlen, eine Dachbegrünung und eine Begrünung von Fassaden vorzunehmen. Eine Dachbegrünung ist bis 40° Dachneigung möglich.

#### Albedo (Rückstrahlung):

Es wird empfohlen, helle Dacheindeckungen und helle Fassadengestaltungen bei direkter Sonneneinstrahlung zu verwenden, um das Aufheizen des Daches bzw. der Fassade zu minimieren. Es wird auf Dach- und Fassadenbegrünung hingewiesen, die eine Aufheizung ebenfalls minimieren kann.

#### E-Mobilität:

Es wird empfohlen, in den Parkplatzanlagen (Parkplätze) in öffentlichen Verkehrsflächen attraktive Fahrradabstellanlagen mit Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Lademöglichkeiten für Autos vorzusehen und die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

### **III.16 Empfehlungen zu baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien**

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollten ab einer Dachfläche von 500 m<sup>2</sup> die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ausgestattet



werden.

Es wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30.09.2021 hingewiesen.

### **III.17 Vermeidung fossiler Energieträger**

Im gesamten Plangebiet sollte auf die Nutzung fossiler Energieträger (wie z. B. Kohle, Heizöl, Gas, Erdgas) für die Energieerzeugung, wenn es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, verzichtet werden. Es wird die Nutzung der Erdwärme mit Wärmepumpen empfohlen.



## ANHANG

### PFLANZLISTEN

#### Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

|               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| Buche         | ( <i>Fagus sylvatica</i> )     |
| Stieleiche    | ( <i>Quercus robur</i> )       |
| Traubeneiche  | ( <i>Quercus petraea</i> )     |
| Bergahorn     | ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) |
| Spitzahorn    | ( <i>Acer platanoides</i> )    |
| Gemeine Esche | ( <i>Fraxinus excelsior</i> )  |
| Winterlinde   | ( <i>Tilia cordata</i> )       |
| Ross-Kastanie | ( <i>Aesculus spec.</i> )      |
| Nussbaum      | ( <i>Juglans regia</i> )       |

#### Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

#### Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

|             |                              |
|-------------|------------------------------|
| Hainbuche   | ( <i>Carpinus betulus</i> )  |
| Feldahorn   | ( <i>Acer campestre</i> )    |
| Speierling  | ( <i>Sorbus domestica</i> )  |
| Wildkirsche | ( <i>Prunus avium</i> )      |
| Wildapfel   | ( <i>Malus sylvestris</i> )  |
| Wildbirne   | ( <i>Pyrus pyraster</i> )    |
| Eberesche   | ( <i>Sorbus aucuparia</i> )  |
| Elsbeere    | ( <i>Sorbus torminalis</i> ) |
| Baumhasel   | ( <i>Corylus colurna</i> )   |
| Mehlbeere   | ( <i>Sorbus aria</i> )       |
| Sal-Weide   | ( <i>Salix caprea</i> )      |
| Sand-Birke  | ( <i>Betula pendula</i> )    |



Hochstämmige Obstbäume wie:

|              |  |
|--------------|--|
| Gartenapfel  | ( <i>Malus domestica</i> )               |
| Gartenbirne  | ( <i>Pyrus communis</i> )                |
| Süßkirsche   | (Zuchtformen von <i>Prunus avium</i> )   |
| Mirabelle    | ( <i>Prunus domestica x cerasifera</i> ) |
| Zwetschge    | ( <i>Prunus domestica</i> )              |
| Sauerkirsche | ( <i>Prunus cerasus</i> )                |

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

**Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche**

|                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| Schwarzerle              | ( <i>Alnus glutinosa</i> )      |
| Esche                    | ( <i>Fraxinus excelsior</i> )   |
| Sal-Weide                | ( <i>Salix caprea</i> )         |
| Grau-Weide               | ( <i>Salix cinerea</i> )        |
| Ohr-Weide                | ( <i>Salix aurita</i> )         |
| Silber-Weide             | ( <i>Salix alba</i> )           |
| Purpur-Weide             | ( <i>Salix purpurea</i> )       |
| Korb-Weide               | ( <i>Salix viminalis</i> )      |
| Holunder                 | ( <i>Sambucus nigra</i> )       |
| Wasserschneeball         | ( <i>Viburnum opulus</i> )      |
| Hartriegel               | ( <i>Cornus sanguinea</i> )     |
| Traubenkirsche           | ( <i>Prunus padus</i> )         |
| Kornelkirsche            | ( <i>Cornus mas</i> )           |
| Zweiggriffliger Weißdorn | ( <i>Crataegus oxyacantha</i> ) |



#### Artenliste D: Straucharten

|                    |  |
|--------------------|--|
| Besenginster       | ( <i>Cytisus (= Sarothamnus) scoparius</i> )           |
| Eibe               | ( <i>Taxus baccata</i> )                               |
| Felsenbirne        | ( <i>Amelanchier ovalis</i> )                          |
| (Roter) Hartriegel | ( <i>Cornus sanguinea</i> )                            |
| Hasel              | ( <i>Corylus avellana</i> )                            |
| Hundsrose          | ( <i>Rosa canina</i> )                                 |
| Schlehe            | ( <i>Prunus spinosa</i> )                              |
| Traubenkirsche     | ( <i>Prunus padus</i> )                                |
| Berberitze         | ( <i>Berberis</i> )                                    |
| Kornelkirsche      | ( <i>Cornus mas</i> )                                  |
| Holunder           | ( <i>Sambucus nigra</i> )                              |
| Rotdorn            | ( <i>Crataegus laevigata</i> )                         |
| Hainbuche          | ( <i>Carpinus betulus</i> )                            |
| Schneeball         | ( <i>Viburnum lantana, Viburnum opulus "sterile"</i> ) |
| Spierstrauch       | ( <i>Spiraea spec.</i> )                               |
| Wacholder          | ( <i>Juniperus communis</i> )                          |

#### Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

#### Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



## Artenliste F: Pflanzen für Dachbegrünung

### Stauden:

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Berg-Thymian                     | ( <i>Thymus montanus</i> )                         |
| Breitblättriger Thymian          | ( <i>Thymus pulegioides</i> )                      |
| Dach-Schwertlilie                | ( <i>Iris tectorum</i> )                           |
| Duft-Skabiose                    | ( <i>Scabiosa canescens</i> )                      |
| Echter Waldmeister               | ( <i>Galium odoratum</i> )                         |
| Edel-Gamander                    | ( <i>Teucrium chamaedrys</i> )                     |
| Färber-Hundskamille              | ( <i>Anthemis tinctoria</i> )                      |
| Fetthenne 'Weihenstephaner Gold' | ( <i>Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'</i> ) |
| Felsen-Fetthenne                 | ( <i>Sedum reflexum</i> )                          |
| Gefingerter Lerchensporn         | ( <i>Corydalis solida</i> )                        |
| Gewöhnliche Schafgarbe           | ( <i>Achillea millefolium</i> )                    |
| Goldhaar-Aster                   | ( <i>Aster linosyris</i> )                         |
| Großblütige Prunelle             | ( <i>Prunella grandiflora</i> )                    |
| Großer Ehrenpreis                | ( <i>Veronica teucrium</i> )                       |
| Hohes Herbst-Sedum               | ( <i>Sedum telephium</i> )                         |
| Kartäuser-Nelke                  | ( <i>Dianthus carthusianorum</i> )                 |
| Kleines Habichtskraut            | ( <i>Hieracium pilosella</i> )                     |
| Küchenschelle                    | ( <i>Pulsatilla vulgaris</i> )                     |
| Knolliger Hahnenfuß              | ( <i>Ranunculus bulbosus</i> )                     |
| Milder Mauerpfeffer              | ( <i>Sedum sexangulare</i> )                       |
| Orangerotes Habichtskraut        | ( <i>Hieracium aurantiacum</i> )                   |
| Reiherschnabel                   | ( <i>Erodium cicutarium</i> )                      |
| Rotes Habichtskraut              | ( <i>Hieracium x rubrum</i> )                      |
| Roter Hängelauch                 | ( <i>Allium roseum</i> )                           |
| Rotmoos-Mauerpfeffer 'Murale'    | ( <i>Sedum album 'Murale'</i> )                    |
| Rundblättrige Glockenblume       | ( <i>Campanula rotundifolia</i> )                  |
| Sand-Thymian                     | ( <i>Thymus serpyllum</i> )                        |
| Scarbiosen-Flockenblume          | ( <i>Centaurea scabiosa</i> )                      |
| Schwarze Königskerze             | ( <i>Verbascum nigrum</i> )                        |
| Steinbrech-Felsennelke           | ( <i>Petrorhagia saxifraga</i> )                   |
| Teppich-Fetthenne (Sorten)       | ( <i>Sedum spurium</i> )                           |
| Wiesen-Margerite                 | ( <i>Chrysanthemum leucanthemum</i> )              |
| Wilder Majoran                   | ( <i>Origanum vulgare</i> )                        |
| Zwerg-Schwertlilie               | ( <i>Iris pumila</i> )                             |
| Wald-Erdbeere                    | ( <i>Fragaria vesca</i> )                          |



Gräser:

|                         |                                  |
|-------------------------|----------------------------------|
| Blau-Schwingel          | ( <i>Festuca cinerea</i> )       |
| Dach-Trespe             | ( <i>Bromus tectorum</i> )       |
| Federgras               | ( <i>Stipa pennata</i> )         |
| Feinblättriger Schingel | ( <i>Festuca tenuifolia</i> )    |
| Gämsen-Schwingel        | ( <i>Festuca rupicaprina</i> )   |
| Ruchgras                | ( <i>Anthoxanthum odoratum</i> ) |
| Wald-Segge              | ( <i>Carex sylvatica</i> )       |
| Walliser Schwingel      | ( <i>Festuca valesiaca</i> )     |
| Wimpern-Perlgras        | ( <i>Melica ciliata</i> )        |
| Zittergras              | ( <i>Briza media</i> )           |